

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 1/14

Maschinen Schnellreiniger

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Maschinen Schnellreiniger

Andere Bezeichnungen:

Intensivreiniger, Grund - und Unterhaltsreiniger Unterhaltsreiniger

Artikel-Nr.:

Heidkamp_f_205

UFI:

KEGQ-H0C6-SFPA-7AKE

Zusätzliche Hinweise:

Intensivreiniger, Grund - und Unterhaltsreiniger Maschinen Schnellreiniger ist ein leicht alkalisch eingestellter Reiniger, bestehend aus einer Kombination von abbaufähigen, wasserlöslichen Lösemitteln, komplexierenden Salzen, produktionsbedingten Zusatzstoffen und Korrosionsinhibitoren. Er ist sowohl für die Bodenreinigung, als auch als Kunststoff- und Resopalreiniger, sowie für die Schiffsinnen- und außenreinigung verwendbar. Er eignet sich auch für den Einsatz in Hochdruckgeräten.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

Informationen zum vorgesehenen Gebrauch: Das vorliegende Produkt ist von technischer Qualität und, soweit nicht anders spezifiziert oder vereinbart, ausschließlich für den industriellen und gewerblichen Gebrauch vorgesehen. Dies umfaßt die genannten und empfohlenen Verwendungszwecke. Weitere beabsichtigte Anwendungen sollten mit dem Hersteller besprochen werden. Insbesondere betrifft dies den Gebrauch für Publikumsprodukte, die durch spezielle Normen oder Gesetzgebungen geregelt sind.

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

IS: Verwendung an Industriestandorten

PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Produktkategorien [PC]

PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel

Prozesskategorien [PROC]

PROC 8a: Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC 19: Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Umweltfreisetzungskategorien [ERC]

ERC 4: Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff an einem Industriestandort (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Heidkamp UG

Entenweg 20

50829 Köln

Germany

Telefon: 0221-96883433

E-Mail: info@heidkampf.de

Webseite: www.heidkampf.de

E-Mail (fachkundige Person): FrankBieler1@aol.com

1.4. Notrufnummer

Frank Bieler, +49 1729475619 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 2/14

Maschinen Schnellreiniger

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Akute Toxizität (inhalativ) (Acute Tox. 4)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS05
Ätzwirkung



GHS07
Ausrufezeichen

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise Prävention

P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitshinweise Entsorgung

P501	Inhalt/Behälter ... zuführen.
------	-------------------------------

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus: Amine, wasserlösliche Lösemittel, komplexierende Phosphate und Farbstoffe

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 3/14

Maschinen Schnellreiniger

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0 Index-Nr.: 603-014-00-0	2-Butoxy-ethanol Acute Tox. 3 (H331), Acute Tox. 4 (H302), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Irrit. 2 (H315) Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 1.200 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf) 3 mg/L	5 - < 9,72 Gew-%
CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3 Index-Nr.: 603-030-00-8	Ethanolamin Acute Tox. 4 (H332, H312, H302), Skin Corr. 1B (H314) Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) STOT SE 3; H335: C ≥ 5% Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 1.089 mg/kg ATE (Dermal) 2.504 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf) 20 mg/L	1 - ≤ 2,84 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Augenarzt aufsuchen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 4/14

Maschinen Schnellreiniger

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung:

Wasser (mit Reinigungsmittel)

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Für Frischluft sorgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 5/14

Maschinen Schnellreiniger

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien:

PE (Polyethylen)

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 12 – nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Nicht unter 0° C und über 40°C lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.

Branchenlösungen:

Wasserverdünnbare Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittelgehalt bis 5%

GISCODE:

W2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
TRGS 900 (DE) ab 29.03.2019	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	① 10 ppm (49 mg/m ³) ② 20 ppm (98 mg/m ³) ⑤ (kann über die Haut aufgenommen werden) EU, DFG, H, Y
IOELV (EU)	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	① 20 ppm (98 mg/m ³) ② 50 ppm (246 mg/m ³) ⑤ (may be absorbed through the skin)
IOELV (EU)	Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	① 1 ppm (2,5 mg/m ³) ② 3 ppm (7,6 mg/m ³) ⑤ (may be absorbed through the skin)
TRGS 900 (DE) ab 04.11.2016	Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	① 0,2 ppm (0,5 mg/m ³) ② 0,2 ppm (0,5 mg/m ³) ⑤ (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden) DFG, EU, Y, Sh, H, 11
TRGS 900 (DE) ab 07.06.2018	Triaethanolamin CAS-Nr.: 102-71-6 EG-Nr.: 203-049-8	① 1 mg/m ³ ② 1 mg/m ³ ⑤ (eintatembare Fraktion) DFG, Y

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 6/14

Maschinen Schnellreiniger

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
TRGS 900 (DE)	Kohlenwasserstoffe, TRGS 900	① 0 mg/m ³ ⑤ Massenanteil (Gew-%): 0

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	Grenzwert	① Parameter ② Untersuchungsmaterial ③ Zeitpunkt der Probenahme ④ Bemerkung
TRGS 903 (DE) ab 11.10.2024	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	150 mg/g Creatinin	① Butoxyessigsäure nach Hydrolyse ② Urin ③ bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg ③ Expositionsdauer
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	98 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	663 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	246 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	75 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, lokale Effekte ③ 24 h
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	89 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - dermal, lokale Effekte ③ 24 h
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	3,3 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	2 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	1 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,24 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	3,75 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - oral, systemische Effekte
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	53,6 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 7/14

Maschinen Schnellreiniger

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg ③ Expositionsdauer
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	7,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit – dermal, systemische Effekte
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	3,8 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit – oral, systemische Effekte
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	53,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit – Inhalation, systemische Effekte
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	7,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit – dermal, systemische Effekte
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	3,8 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit – oral, systemische Effekte
Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,8 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,8 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,14 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	2,8 mg/kg	① PNEC Boden, Süßwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,085 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,0085 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	100 mg/L	① PNEC Kläranlage
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,425 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,0425 mg/kg	① PNEC Sediment, Meerwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,0367 mg/kg	① PNEC Boden, Süßwasser
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	100 mg/L	① PNEC Kläranlage
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	2,3 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 8/14

Maschinen Schnellreiniger

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	100 mg/L	① PNEC Kläranlage
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	2,3 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Körperschuttmittel sind in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auszuwählen.

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374

Geeignetes Material: Handschuhe aus Butylkautschuk - Butyl

Dicke des Handschuhmaterials 0,5 mm

Durchbruchzeit: 480min / 8 Std

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Die Unterweisung und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten.

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt mit dem Reinigungsmittel, müssen kontaminierte Hautpartien vor Anwendung einer Creme ordnungsgemäß und gründliche gereinigt werden.

Atemschutz:

Atemschutz ist erforderlich bei: Bei Einsatz von Dampfstrahler Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Form: Flüssig

Farbe: blau

Geruch: nach: charakteristisch

Entzündbarkeit: Nein

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 9/14

Maschinen Schnellreiniger

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	9,4	20 °C	② Gehalt an gelöster Substanz: 10 g / 1 l Wasser
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	95 – 98 °C		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	1,0247 g/cm ³	20 °C	② +/- 0,005
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar		
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar		
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar	40 °C	

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt selbst brennt nicht.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidationsmittel , Nicht mischen mit: Säuren Kann explosionsfähige Peroxide bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalie- und Lösungsmittel empfindliche Stoffe

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 10/14

Maschinen Schnellreiniger

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0
ATE (Oral)¹: 1.200 mg/kg
ATE (Einatmen, Dampf)¹: 3 mg/L
LD₅₀ oral: 1.740 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: 2.270 mg/kg (Kaninchen)
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3
LD₅₀ oral: 1.089 mg/kg (Ratte)
LD₅₀ dermal: 2.504 mg/kg (Kaninchen)
LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): 20 mg/L 4 h (Ratte)

¹: Schätzwert akuter Toxizität. Harmonisierte (legale) Einstufung.

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0
LC₅₀: 1.490 mg/L 4 d (Fisch, <i>Lepomis macrochirus</i> (Sonnenbarsch))
EC₅₀: 1.720 mg/L 2 d (Alge/Wasserpflanze, <i>Daphnia pulex</i> (Wasserfloh))
EC₅₀: 900 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, <i>Scenedesmus quadricauda</i>)
EC₅₀: 700 mg/L 2 d (<i>Pseudomonas putida</i>)

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 11/14

Maschinen Schnellreiniger

Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

LC₅₀: 349 mg/L 4 d (Fisch, Regenbogenforelle)

EC₅₀: 65 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia Magna)

EC₅₀: 15 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Scenedesmus subspicatus)

EC₅₀: 2,8 mg/L 3 d (Bakterientoxizität Pseudomonas putida)

NOEC: 0,85 mg/L 21 d (Krebstiere, Daphnia Magna)

NOEC: 1 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Selenastrum)

NOEC: 1,2 mg/L 28 d (Krebstiere, Daphnie Magna)

Verhalten in Kläranlagen:

Keine Störungen in Kläranlagen bekannt und auch nicht zu erwarten, bei beachtung des ph - Wertes

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0

Biologischer Abbau: Ja, schnell

Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

Biologischer Abbau: Ja, schnell

Bemerkung: 2-Amino-ethanol BSB (% des ThSB): > 70% Bewertung biologisch abbaubar BSB5-Wert: 800 mg/g
Biologischer Abbau: 90 % Methode: OECD 301 A

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0

Log K_{OW}: 0,8

Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

Log K_{OW}: -1,91

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

enthält kein AOX

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	(15) VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) (01) Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) (02) Verpackungen aus Kunststoff
----------	--

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 12/14

Maschinen Schnellreiniger

Bemerkung:

Leere gereinigte Behälter können Problemlos entsorgt werden, das Verpackungsmaterial aus PE (Polyethylen)

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Wir, die Heidkamp UG sind im LUCID Verpackungsregister gemeldet und beteiligen uns am Dualen System Deutschland. Unsere restentleerten Verpackungen können problemlos über den grünen Punkt (gelbe Tonne/Sack) bzw. "die blaue Tonne" (für Pappe/Papier) entsorgt werden.

Andere Entsorgungsempfehlungen:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)
DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 13/14

Maschinen Schnellreiniger

Beschreibung:

S Selbsteinstufung

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV-Vorschriften)

Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15.3. Zusätzliche Angaben

VOC-Wert: (in kg/L):

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Änderung bzw. Aktualisierung der AGW und BGW für NL

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC ₅₀	effektive Konzentration 50%
EN	Europäische Norm
ERC	Umweltfreisetzungskategorie
ES	Exposure scenario
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
LC ₅₀	Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD ₅₀	Letale (Tödliche) Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumulierbar und giftig
PC	Produktkategorie
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
PROC	Prozesskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
SCL	Specific concentration limit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Datenblätter der Rohstofflieferanten, Gesetzestexte .

SICHERHEITSINFORMATION

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.10.2025

Druckdatum: 06.10.2025

Version: 2.1



Seite 14/14

Maschinen Schnellreiniger

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Akute Toxizität (inhalativ) (Acute Tox. 4)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

16.6. Schulungshinweise

Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.